

Mittwoch den 6. April 1870.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das k. ungar. Ministerium haben die Anzeige, daß die Thode'sche Papierfabrik zu Hainberg bei Dresden das derselben unterm 29. August 1869 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens zur Erzeugung von gebleichtem Strohstoff zur Papierfabrication mit Cession, dd. Dresden 15. November 1869, an Fr. Lorenz Söhne, Papierfabrikanten zu Arnau in Böhmen, jedoch unter Vorbehalt des Rechtes der Erfindung übertragen habe, das nach dem priv. Verfahren in ihrer Fabrik zu Hainberg erzeugte fertige Papier vorkommendenfalls auch in die österreichisch-ungarische Monarchie einzuführen und zu verkaufen, zur Kenntniß genommen und die Registrirung dieser Uebertragung veranlaßt.

Wien, am 9. März 1870.

Das k. k. Handelsministerium und das k. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben sich über Einschreiten des Karl Schau und auf Grund der abgeführten Untersuchung und der eingeholten technischen Gutachten bestimmt gefunden, das dem Alexander Friedmann unterm 13ten December 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Erfindung von eigenthümlichen Dampfpumpen und Kesselspeisepumpen hinsichtlich der in der bezüglichen Privilegiums-Beschreibung dargestellten besonderen Formgebung der sogenannten Zwischenrohre (Zwischendüsen) an den Uebergangsstellen und der Formgebung ihrer Querschnitte überhaupt, auch fernerhin ausrecht zu erhalten, dagegen dieses Privilegium in allen übrigen Theilen theils wegen Identität mit dem Gegenstande des dem Karl Schau ertheilten ausschließenden Privilegiums vom 18. April 1866 auf die Erfindung einer eigenthümlichen Dampfstrahlpumpe in Gemäßheit des § 29, 1 a. cc, theils wegen Mangels der Neuheit in Gemäßheit desselben Paragraphes, lit. 1 a. bb des Privilegiums-Gesetzes, für null und nichtig zu erklären.

Wien, am 8. März 1870.

(116—1)

Nr. 449.

Edict.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Graz ist die Stelle eines Amtsdieners mit dem jährlichen Gehalte von 315 fl. und Amtskleidung, eventuell eine gleiche Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. und Amtskleidung und dem Vorrückungsrechte in die Gehaltsstufe von 315 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

bis 15. April 1870

im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz einzubringen.

Graz, am 2. April 1870.

(110—2)

Nr. 2898.

Kundmachung.

Das k. k. Postcoursbureau im hohen k. k. Handelsministerium in Wien hat eine neue Ausgabe des II. Theiles des amtlichen Postcoursbuches vorgenommen.

Der Ankaufspreis für diesen II. Theil, welcher die in den Postverwaltungsgebieten der österr.-ungar. Monarchie bestehenden Cariol-, Reit-, Posten-, Reitboten- und Fußbotenposten, dann Messagerien und Omnibusfahrten etc. enthält, ist mit 1 fl. ö. W. festgesetzt.

Die Bestellungen dieses wichtigen und nützlichen Nachschlagebuches wollen unter Anschluß des betreffenden Kostenbetrages entweder an die gefertigte Postdirection oder auch an jedes beliebige Postamt im k. k. österreichisch-krainerischen Postbezirke gerichtet werden.

Triest, den 26. März 1870.

Die k. k. Postdirection.

155—1)

Nr. 533.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1600 Megen Weizen,

1200 " Korn,

800 " Kukuruz

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den eimertierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsammtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Kreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirections-casse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Kreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 30. April 1870,

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zahlung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassé oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigenfalls auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamntem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende Mai 1870,** die zweite Hälfte **bis Mitte Juni 1870** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch

demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria, am 1. April 1870.

(97—3)

Nr. 123.

Licitations-Kundmachung.

Wegen Hintangabe der mit Erlaß der hohen k. k. Landesregierung vom 3. März l. J., Z. 1849, zur Ausführung genehmigten Kunstbauten an den Reichsstraßen des Baubezirkes Adelsberg wird die Minuendo-Versteigerung bei der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft

am 11. April l. J.,

mit dem Beginne um 9 Uhr Vormittags, vorgenommen, wobei folgende Bauobjecte einzeln aus-geboten werden:

Auf der Fiumaner Straße: Fiscalpreis in ö. W.

1. Die Herstellung einer Wandmauer im D. Z. II/15—III/0 mit . . . 188 fl. 87 fr.
2. Die Herstellung der Wandmauer im D. Z. III/6—7 mit . . . 240 fl. 23 fr.
3. Die Herstellung der Wandmauer im D. Z. III/13—14.

Auf der Wippach-Görzer Straße:

4. Die Herstellung der Wandmauer im D. Z. 0/15—I/0 . . . 102 fl. 77 fr.
5. Die Reconstruction des Durchlasses im D. Z. II/3—4 . . . 106 fl. 97 fr.
6. Die Reconstruction des Durchlasses im D. Z. II/5—6 . . . 112 fl. 44 fr.
7. Die Herstellung eines gemauerten Durchlasses anstatt des aus Holz ausgeführten im D. Z. II/6—7 . . . 319 fl. 59 fr.

Auf der Birnbauer Straße:

8. Die Herstellung von 2 Stück Durchlässen in den D. Z. VII/11—12 und VII/12—13 . . . 208 fl. 53 fr.
9. Die Herstellung eines Durchlasses im D. Z. VII/10—11 . . . 108 fl. 11 fr.
10. Die Herstellung eines Durchlasses im D. Z. VI/14—15 . . . 122 fl. 70 fr.

Auf der Triester Straße:

11. Die Reconstruction der Stützmauer im D. Z. V/14—15 . . . 900 fl. 95 fr.
12. Die Herstellung eines Seitenrigols im D. Z. VII/1—2 . . . 139 fl. 47 fr.
13. Die Herstellung eines zweiten solchen Rigols im D. Z. VII/1—2 . . . 149 fl. 43 fr.

Die Ausbietung dieser Bauobjecte erfolgt in der angelegten Reihenfolge, wozu Unternehmungslustige mit dem Beifuge eingeladen werden, daß Jeder, der für sich oder als legal Bevollmächtigter für einen Anderen licitiren will, das 5perc. Badium des Fiscalpreises von dem Objecte, für welches ein Anbot beabsichtigt wird, vor dem Beginne der Verhandlung zu Handen der Versteigerungscommission zu erlegen, oder sich über den Erlag desselben bei irgend einer öffentlichen Cassé mit dem Legscheine auszuweisen hat.

Schriftliche, nach § 3 der allgemeinen Baubedingungen verfaßte, mit der Stempelmarke per 50 Kreuzer versehene und dem 5perc. Neugelde belegte Offerte, worin das Anbot, wenn solches auch für alle Bauobjecte gestellt werden sollte, dennoch für jedes Object einzeln mit Ziffern und Buchstaben anzusetzen ist, werden nur vor dem Beginne der mündlichen Licitation angenommen.

Die bezüglichen Pläne, Zeichnungen und sonstigen Behelfe können in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg, am 11. März 1870.